

PVPP

Zur Korrektur und Beseitigung von oxidations- und gerbstoffbedingten Farb- und Geschmacksveränderungen im Wein

Vernetztes, unlösliches PVPP besitzt die einzigartige Eigenschaft in saurem Milieu eine Stabilisierung von Produkten zu bewirken und kann damit phenolische Verbindungen binden. PVPP besitzt ein sehr großes Adsorptionsvermögen gegenüber Gerbstoffen/Bittertönigkeit und Hochfärbigkeit. Die Weine werden glatter, heller und geschmeidiger. Es wirkt auch spezifischer als eiweißhaltige Präparate. Unerwünschte Farbtöne (Braun- aber auch Rosatöne) die sich während des Weinausbaus gebildet haben, können ebenfalls mittels einer PVPP Schönung positiv beeinflusst werden.

Dosierung und Gebrauchsanweisung: 5 – 30g/100 Liter (max. 80g/100 Liter)

Durch den Einsatz im Most (5g/100 Liter) gelingt es, später auftretenden Farb-, Geruchs- und Geschmacksveränderungen vorzubeugen.

Auch eckige, unharmonische Weine bzw. Weine mit Bittertönen können sehr gut mit PVPP behandelt werden. Der zu behandelnde Wein soll bereits blank sein. Hier sind 15-30g/100 Liter normalerweise ausreichend. Die gesetzlich zugelassene Höchstmenge liegt bei 80g/hl, jede Dosisempfehlung kann im Bedarfsfall entsprechend dieses Limits erhöht bzw. angepasst werden.

PVPP muss stets sachkundig und vorsichtig angewandt werden. In jedem Fall ist zu empfehlen die jeweils benötigte Menge PVPP in einem Laborversuch exakt ermitteln zu lassen. Bei Kombinationsschönungen wird PVPP ca. 2 Stunden vor den anderen Behandlungsmitteln zugegeben. Es ist vorteilhaft PVPP in etwas Wein vorzuquellen, da dadurch die notwendige Kontaktzeit, die üblicherweise 1 Stunde beträgt, verkürzt wird. Beachten Sie bitte, dass sehr gut durchgemischt werden muss. Nach den Schönungen kann am nächsten Tag abfiltriert werden.

Packungsgrößen: 250 g, 1 kg, 2 kg, 10 kg.

E1202. Zugelassen nach den derzeit gültigen Gesetzen und Verordnungen. Beschränkte Verwendung bei der Weinbereitung.

Lagerung: Kühl, trocken, lichtgeschützt und gut verschlossen.

Die Angaben in diesem Prospekt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Anwender wegen möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtliche verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften, oder die Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Die gültige Gesetzeslage ist vom Anwender in eigener Verantwortung zu beachten.